

Statuten des Vereins BBF FONDSSOCIAL

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich FONDSSOCIAL (im Folgenden Verein BBF FONDSSOCIAL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle des BBF FONDSSOCIAL.

Art. 3 Zweck

1 Der Verein bezweckt, die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung im Sozialbereich zu fördern.

2 Der Verein Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich FONDSSOCIAL schafft und öffnet einen Berufsbildungsfonds im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes.¹

3 Er kann zudem weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins BBF FONDSSOCIAL sind die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Soziales (und Gesundheit) und die Dachorganisation SAVOIRSOCIAL. (cf. Liste im Anhang)

Art. 5 Beitritt

1 Auf Gesuch hin können weitere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, die im Sozialbereich die Aufgaben einer nationalen oder kantonalen Organisation der Arbeitswelt im Sinne der für die Berufsbildung geltenden gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kantonen wahrnehmen.

¹ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)

2 Aufnahmegesuche sind schriftlich bei der/dem Präsidentin/Präsidenten einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diesen Entscheid kann die beitrittswillige Organisation innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung und ist endgültig.

3 Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung dafür, dass die Leistungen, die ein Mitglied für die Berufsbildung im Sozialbereich erbringt, über den BBF FONDSSOCIAL abgegolten werden können.

Art. 6 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist per Einschreiben an die/den Präsidentin/Präsidenten zu richten.

2 Der Austritt hat zur Folge, dass die Leistungen, die das Mitglied für die Berufsbildung im Sozialbereich erbringt, nicht mehr über den BBF FONDSSOCIAL abgegolten werden.

3 Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

4 Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dessen Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht.

5 Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einreichen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung und ist endgültig. Im Falle einer Beschwerde kommt dem Vorstandsentscheid aufschiebende Wirkung zu.

6 Der Ausschluss hat zur Folge, dass die Leistungen, die das Mitglied für die Berufsbildung im Sozialbereich erbringt, nicht mehr über den BBF FONDSSOCIAL abgegolten werden.

7 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei freiwilliger Aufgabe der Geschäftstätigkeit des Mitglieds oder infolge Konkurs oder Liquidation.

III. Organisation

Art. 7 Organe

1 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung*
- b. der Vorstand*
- c. die unabhängige Revisionsstelle*
- d. die Geschäftsstelle.*

A. Mitgliederversammlung

Art. 8 Funktion und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.

Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Verabschiedung von Änderungen des Reglements über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich FONDSSOCIAL zuhanden des SBF*
- b) Erlass eines Ausführungsreglements*
- c) Periodische Festlegung des Leistungskataloges*
- d) Wahl der/des Präsidentin/Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes*
- e) Bestimmung der Revisionsstelle*
- f) Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung*
- g) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung*
- h) Entgegennahme des Revisionsberichts*
- i) Entlastung des Vorstandes*
- j) Festsetzung und Änderung von Statuten*
- k) Entscheid über Beschwerden gegen die Verweigerung der Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds*
- l) Beschluss über die Auflösung des Vereins und über die Liquidation des Vereinsvermögens*
- m) Beschluss über die Vereinigung mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person*
- n) Entscheid über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden*
- o) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten vorbehalten sind.*

Art. 10 Einberufung und Anträge der Mitglieder

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Mit der Einberufung, die schriftlich und mindestens drei Monate im Voraus zu erfolgen hat, werden den Mitgliedern das Datum, der Ort und der Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt sowie eine vorläufige Traktandenliste zugestellt.

2 Bis sechs Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.

3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die definitive Traktandenliste und die Jahresrechnung zuzustellen.

4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten,

- auf Begehren des Vorstandes*
- auf Begehren der Revisionsstelle beim Vorstand unter Angabe der Gründe*
- auf Begehren von mindestens fünf Mitgliedern beim Vorstand unter Angabe der Gründe.*

5 Ordentliche wie ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden von der/dem Präsidentin/Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten geleitet. Sind sowohl die/der Präsident/in bzw. die/der Vizepräsident/in nicht anwesend, wird die Versammlung durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes als Tagungspräsident/in geleitet.

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

1 Die Mitgliederversammlung ist beschluss- und wahlfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2 Das Stimm- und Wahlrecht wird nach dem Paritätsprinzip wie folgt geregelt: SAVOIRSOCIAL stehen aufgrund der besonderen Stellung als nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales gleich viele Stimmen zu wie den übrigen anwesenden Mitgliedern. Jedem übrigen anwesenden Mitglied steht eine Stimme zu.

3 Bei Abstimmungen oder Wahlen kann die Gesamtstimmzahl von SAVOIRSOCIAL auf verschiedene Personen aufgeteilt werden, die befugt sind, SAVOIRSOCIAL an der Mitgliederversammlung zu vertreten.

4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern kein Antrag auf eine geheime schriftliche Durchführung gestellt und von einem Drittel der anwesenden Stimmen angenommen wird.

5 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit im ersten Durchgang ist die Abstimmung maximal zweimal zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit im dritten Durchgang entscheidet das Los.

6 Für folgende Beschlüsse braucht es das Einverständnis von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder:

- a) *Entscheid über Statutenänderungen*
- b) *Entscheid über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens*
- c) *Entscheid über die Vereinigung mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person*
- d) *Verabschiedung von Änderungen des Reglements über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich FONDSSOCIAL.*

7 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten und dritten Durchgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

8 Bei Wahlen und Abstimmungen werden weder Enthaltungen noch leere oder ungültige Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

9 Die Vorstandsmitglieder sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

10 Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die in der definitiven Traktandenliste gemäss Einladung aufgeführt sind.

11 Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt.

12 Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag wird einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

B. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung des Vorstandes

1 Der Vorstand ist das strategische Organ des Vereins.

2 Der Vorstand besteht aus mindestens 6 bis maximal 10 Mitgliedern. Er setzt sich je zur Hälfte zusammen aus:

- *Vertreter/innen von SAVOIRSOCIAL*
- *Vertreter/innen der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales.*

Die/der Geschäftsführer/in des BBF FONDSSOCIAL nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

3 Der angemessenen Vertretung der verschiedenen Sprachregionen ist bei der Besetzung des Vorstandes Rechnung zu tragen.

4 Die/der Präsident/in und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales bzw. von SAVOIRSOCIAL gewählt.

*5 Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.
Er bezeichnet aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten. Wird das Präsidium von einer/einem Delegierten von SAVOIRSOCIAL ausgeübt, steht der Sitz des Vizepräsidiums einer/einem Delegierten der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales zu. Wird das Präsidium von einer/einem Delegierten der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales ausgeübt, steht der Sitz des Vizepräsidiums einer/einem Delegierten von SAVOIRSOCIAL zu.*

6 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zwei Mal möglich.

7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatz bestimmen.

Art. 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Bestimmung der Geschäftsstelle und Wahl der/des Geschäftsführerin /Geschäftsführers des BBF FONDSSOCIAL*
- b) Periodische Festlegung des Anteils für die Reservebildung*
- c) Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsstelle*
- d) Jährliche Überprüfung der Beitragssätze und gegebenenfalls Anpassung derselben an den Landesindex der Konsumentenpreise*
- e) Auf Antrag der Mitglieder Beschluss über weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen (Leistungen)*
- f) Genehmigung des Budgets und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle*
- g) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung*
- h) Vertretung des Vereins nach aussen*
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.*

Art. 14 Organisation und Beschlussfassung des Vorstands

1 Der Vorstand tagt auf Einladung der/des Präsidentin/Präsidenten oder bei deren/dessen Verhinderung der/des Vizepräsidentin/Vizepräsidenten. Er tagt sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel aber drei Mal pro Jahr.

2 Vorstandssitzungen werden auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes abgehalten. Das Gesuch ist unter Angabe der Gründe an die/den Präsidentin/Präsidenten zu richten. Die Sitzung hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlich begründeten Begehrens stattzufinden.

3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

4 Jedem Mitglied des Vorstandes steht eine Stimme zu. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

5 Bei Stimmgleichheit hat die/der Präsident/in oder bei deren/dessen Abwesenheit die/der Vizepräsident/in den Stichentscheid.

6 Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht mindestens drei Mitglieder die mündliche Beratung verlangen. Für die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag fristgerecht zustimmen.

7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

8 Weitere Bestimmungen über Führung, Organisation, Aufgaben und (finanzielle) Kompetenzen des Vorstandes sind im Ausführungsreglement zum Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich FONDSSOCIAL enthalten.

C. Revisionsstelle

Art. 15 Unabhängige Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsperiode von 3 Jahren eine unabhängige Revisionsstelle. Dieser obliegt die jährliche Kontrolle von Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung. Sie erstellt einen Bericht zuhanden der Vereinsorgane.

D. Geschäftsstelle

Art. 16 Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen das Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich FONDSSOCIAL. Sie entscheidet über:

- a) die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds*
- b) die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall*
- c) die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.*

2 Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge an Leistungen gemäss Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich FONDSSOCIAL, die Administration und die Buchführung.

3 Die/der Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung teil.

4 Weitere Bestimmungen über Führung, Organisation, Aufgaben und (finanzielle) Kompetenzen der Geschäftsstelle sind im Ausführungsreglement zum Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich FONDSSOCIAL enthalten.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 17 Finanzielle Mittel / Einnahmen

1 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

2 Der Verein verfügt über folgende Einnahmen:

- *Dienstleistungserträge.*

3 Weitere Bestimmungen zu den Finanzen sind im Ausführungsreglement zum Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich FONDSSOCIAL enthalten.

Art. 18 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Unterschrift

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird nur durch die Unterschrift zu zweien (Kollektivunterschrift) verpflichtet. Die Zeichnungsberechtigung ist im Ausführungsreglement zum Reglement über den Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich FONDSSOCIAL geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung und Liquidation

1 Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung in einer eigens dazu einberufenen Sitzung.

2 Eine Auflösung bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3 Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Organe bleiben auch während der Liquidation des Vereins in vollem Umfange in Kraft.

4 Löst sich der Verein im Wege der Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auf, so bestimmt die Mitgliederversammlung die näheren Modalitäten.

5 Eine Fusion kann nur mit einem anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

6 Nach Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 24. April 2018 und treten per sofort in Kraft.

Olten, den 30. April 2024



*Frédéric Baudin
Präsident*



*Mark Lehmann
Vize-Präsident*

Anhang

Trägerorganisationen des Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich

Les organisations suivantes constituent l'organe responsable du fonds en faveur de la formation professionnelle pour le domaine social

I membri della gestione del fondo per la formazione professionale per il settore sociale

April 2024/ Avril 2024/ Aprile 2024

Name, Nom, Nome	Kanton, Canton, Cantone
SAVOIRSOCIAL, Schweizerischer Dachverband für die Berufsbildung im Sozialbereich	CH
Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Soziales SG AR AI FL	AI / AR / FL / SG
Organisation der Arbeitswelt GS Aargau AG	AG
Organisation der Arbeitswelt Soziales Bern	BE (d)
Organisation du monde du travail santé-social Berne francophone	BE (f)
Organisation der Arbeitswelt Soziales beider Basel	BS / BL
Organisation du monde du travail santé-social Fribourg	FR
Organisation du monde du travail santé-social Genève	GE
Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Graubünden	GR
Organisation du monde du travail jurassienne santé-social	JU
Zentralschweizer Organisation der Arbeitswelt Soziales zodas	LU / NW / OW / SZ / UR / ZG / GL
Organisation du monde du travail Neuchâtel santé-social	NE
Organisation der Arbeitswelt Soziales Schaffhausen	SH
Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn	SO
Associazione per la formazione nelle strutture sanitarie e negli istituti sociali del Cantone Ticino (FORMAS)	TI
Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Thurgau	TG
Aoris Organisation du monde du travail santé-social Vaud	VD
Organisation du monde du travail des domaines de la santé et du travail social en Valais	VS
Organisation der Arbeitswelt Sozialberufe Zürich	ZH